Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 06. September 2023 und der Vollversammlung vom 27. November 2023 erlässt die Handwerkskammer Düsseldorf als zuständige Stelle nach § 41 Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit §§ 42r, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 , 106 Abs. 1 Nr. 10 HwO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I 2009) und der Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. August 2021 die Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderung zur Fachpraktikerin Friseur / zum Fachpraktiker Friseur

§ 1
Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Friseur / zur Fachpraktikerin Friseur erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2
Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3
Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4
Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5
Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von beeinträchtigten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen / Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbildungsschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6
Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen / Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifischen fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis Psychologie
- Psychologie Rehabilitationskunde
- Pädagogik, Didaktik Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Rehabilitationskunde Medizin
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde / Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen / Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen / Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7
Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

(3) Die Auszubildenden sollen an den Grundstufenlehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung teilnehmen.

§ 8
Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker Friseur / zur Fachpraktikerin Friseur gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Kundenmanagement
1.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln
1.2 Betreuen, Beraten und Verkaufen

2. Friseurdienstleistungen
2.1 Pflege des Haares und der Kopfhaut
2.2 Haarschneiden
2.3 Gestalten von Frisuren
2.4 Dauerhaft Umformen
2.5 Farbverändernde Haarbehandlung

3. Dekorative Kosmetik und Maniküre

4. Betriebsorganisation
4.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe
4.2 Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen
4.3 Schutz der Haut und Atemwege sowie Hygiene
4.4 Qualitätssicherung
4.5 Arbeiten im Team
4.6 Informations- und Kommunikationssysteme

5. Marketing
5.1 Werbung, Präsentation und Preisgestaltung
5.2 Kundenbindung

Abschnitt B:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz

§ 9
Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende / der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere Ihrer / Seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10
Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 20 Prozent, Teil 2 mit 80 Prozent gewichtet.

(3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich

1. auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die ersten 18 Ausbildungsmonate

2. sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(5) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Kundenauftrag „einfache Friseurarbeiten“.

(6) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag „einfache Friseurarbeiten" bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er / sie

   a) Haar und Kopfhaut prüfen, reinigen und pflegen,
   b) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren,
   c) Haare abteilen und wickeln,

Geräte, Materialien und Arbeitsmittel auswählen und einsetzen sowie den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen kann.

2. Dem Prüfungsbereich sind folgende Arbeitsaufgaben nach den Vorgaben unter Nr. 1 Buchstabe a-c zugrunde zu legen:

   a) Haare zum Waschen vorbereiten, reinigen und pflegen,
   b) Kopfhautmassage durchführen,
   c) Haare zum Wickeln vorbereiten, Lockenwickler eindrehen und Haare ausfrisieren.
   d) Zum Ende der Tätigkeit soll ein situatives Fachgespräch durchgeführt werden.

3. Weiterhin soll der Prüfling Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgaben beziehen, schriftlich bearbeiten.

4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt drei Stunden. Innerhalb dieser Zeit sollen die Arbeitsaufgaben in 110 Minuten einschließlich höchstens 10 Minuten situativem Fachgespräch und die schriftliche Aufgabenstellung in höchstens 60 Minuten durchgeführt werden.

(7) Die Arbeitsaufgaben einschließlich des situativen Fachgespräches sind mit 70% und die schriftliche Aufgabenstellung mit 30% zu gewichten.

§ 11
Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung stattfinden. In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

(2) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich insbesondere auf die im Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsmonate 19-36 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Kundenmanagement
2. Friseurdienstleistung
3. Betriebsorganisation
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Kundenmanagement bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll in einem Beratungsgespräch nachweisen, dass er Kundengespräche, unter Berücksichtigung von Maßnahmen und Produkten, informativ gestalten und Kunden zur weiterführenden Pflege von Haar und Haut beraten kann.

(5) Für den Prüfungsbereich Friseurdienstleistung bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Haarbehandlung und der Frisurgestaltung kennt und anwenden kann. Dazu sind zwei praktische Aufgaben durchzuführen:

1. Ein Haarschnitt unter Berücksichtigung klassischer Schneidetechniken.
2. Eine farbverändernde Haarbehandlung.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten einschließlich höchstens 10 Minuten Beratungsgespräch.

(6) Für den Prüfungsbereich Betriebsorganisation bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll schriftliche Prüfungsaufgaben, zu § 11 Abs. 3 Nummer 1. und 2. lösen.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.

Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(8) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12
Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich Kundenauftrag „einfache Friseurarbeiten“	20 Prozent
2.	Prüfungsbereich Kundenmanagement	20 Prozent
3.	Prüfungsbereich Friseurdienstleistung	30 Prozent
4.	Prüfungsbereich Betriebsorganisation	20 Prozent
5.	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

§ 13
Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
2. im Gesamtergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“
3. in keinem Prüfungsfach von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung § 12 Nr. 4 und 5 ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 14
Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der / dem Auszubildenden und der / dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Handwerkskammer Düsseldorf www.hwk-duesseldorf.de unter der Rubrik „Unter uns", Unterrubrik „Amtliche Bekanntmachungen" in Kraft.

Genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 2024 mit dem Aktenzeichen 216/2023-0007643.

Ausgefertigt: Düsseldorf den 15. Februar 2024

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer